



Bulletin de la Chambre de Commerce du Grand-Duché de Luxembourg

Mitteilungsblatt der Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg

Edité par la Chambre de Commerce
du Grand-Duché de Luxembourg
7, Rue Alcide de Gasperi
Luxembourg-Kirchberg - Tél. 43 58 53
Imprimé au Graphic Center Bourg-Bourger
Bertrange

Verlängerung und Verbesserung des Rahmengesetzes für den Mittelstand

Begrüßenswertes und Unzulängliches aus der Sicht des Handels

„Das vorrangige Ziel der derzeitigen Wirtschafts- und Sozialpolitik ist die Ankurbelung des Wirtschaftswachstums und die Erhaltung der Vollbeschäftigung“, heißt es in den Schlußfolgerungen der Dreierkonferenz und in dieser Hinsicht kann es die Handelskammer nur begrüßen, daß die Regierung die erforderlichen Sofort-Maßnahmen möglichst schnell in Taten umsetzen will.

Als erste dieser Maßnahmen erfolgte inzwischen laut Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 1977 (Tripartite), die Ausdehnung der im Rahmengesetz für den Mittelstand vom 29. Juli 1968 vorgesehenen Hilfen auf die neugegründeten Unternehmen. Weiterhin befinden sich eine Reihe großherzoglicher Reglemente auf dem Instanzenweg, welche eine Verlängerung um weitere fünf Jahre der durch das Rahmengesetz eingeführten Hilfen, wie Kapitalzuwendungen, Kostenbeihilfe für Betriebsberatung, Sparprämien bei Erstniederlassung, und, den Schlußfolgerungen der Dreierkonferenz entsprechend, eine Anhebung der Höchstgrenze für Lehrlings- und Niederlassungsprämien, beinhalten.

Waren die Beweggründe für die Schaffung der staatlichen Beihilfen im Jahre 1968 die Schwierigkeiten, die die luxemburgischen Klein- und Mittelbetriebe bei der Anpassung an die erweiterten Marktverhältnisse innerhalb der Europäischen Gemeinschaft hatten, so ist es heute vorwiegend die Sorge um die Konkurrenzfähigkeit der Unternehmen und die Erhaltung der Vollbeschäftigung, die eine wesentliche Verbesserung der Unterstützungen rechtfertigt.

Das angestrebte Wirtschaftswachstum kann größtenteils nur durch ge-

zielte und größere Investitionen in allen Bereichen, die man durch erhöhte staatliche Interventionen und eine geschmeidige, verallgemeinerte Auslegung der diesbezüglichen Bestimmungen fördern muß, gewährleistet werden. Dabei soll, gemäß den Schlußfolgerungen der Dreierkonferenz, die Höhe der staatlichen Hilfen dem wirtschaftlichen Wert der Investitionsprojekte angepaßt sein, wobei das Gewicht besonders auf die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie auf die regionale Bedeutung der Vorhaben gelegt wird.

Die im Ansatz lobenswerten Bemühungen der Regierung, in dieser Richtung werden durch eine Erhöhung der für das Haushaltsjahr 1978 vorgesehenen Mittel für KAPITALZUWENDUNGEN, FÜR SPARPRÄMIEN IM FALLE EINER ERSTNIEDERLASSUNG und für die an den Lebenshaltungsindex angepaßten LEHRLINGS-PRÄMIEN unterstrichen.

Dabei bleibt aber unverändert, wieso die Kredite für ZINSZUSCHÜSSE UND KOSTENBEIHALFE FÜR BETRIEBSBERATUNG von dieser Erhöhung ausgeschlossen bleiben, obschon die Anhebung sämtlicher Hilfen als Sofortmaßnahme von der Dreierkonferenz zurückbehalten wurde.

Die Handelskammer hat dann auch nicht verfehlt, im Rahmen ihrer Vorschläge zum Budget des kommenden Jahres auf diese Unzulänglichkeit hinzuweisen und eine großzügigere Auslegung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen verlangt, welche immerhin eine ZINSVERGÜTUNG bis zu 4% vorsehen. Gleichzeitig wurde eine

Erhöhung um 30% des Budgetkredites gefordert.

Was die KOSTENBEIHALFE FÜR BETRIEBSBERATUNG angeht, so war bisher die Zahl der eingereichten Anträge eher niedrig, doch ist zu erwarten, daß bei veränderter Wirtschaftslage, wo vielfach das Weiterbestehen der Betriebe von deren Modernisierungs- und Rationalisierungsgrad abhängt, in größerem Maße auf die Mitarbeit in- und ausländischer Berater bei der Ausführung wichtiger Investitionsprojekte zurückgegriffen wird. Jedenfalls besteht die Handelskammer für das Haushaltsjahr 1979 auf einer Verdoppelung des augenblicklichen Kredites.

Der Entwurf eines großherzoglichen Reglementes, der die Erhöhung der, im Artikel 9 des Rahmengesetzes festgelegten, SPARPRÄMIE IM FALLE EINER ERSTNIEDERLASSUNG vorsieht und der Handelskammer zur Begutachtung vorgelegt wurde, darf ebenfalls im Sinne der Schlußfolgerungen der Dreierkonferenz verstanden werden.

Neben der Anwendbarkeit des Rahmengesetzes auf Neugründungen, gehört die Aufbesserung der Sparprämie zu den Maßnahmen, die die selbständige Niederlassung und die damit verbundene Schaffung von Arbeitsplätzen fördern sollen. Sogar ohne Personal, bedeutet eine Neugründung oder Geschäftsübernahme mindestens einen Arbeitssuchenden weniger auf dem Arbeitsmarkt!

War bei der Einführung der Prämie der Nachwuchsmangel an Selbständigen einer der Hauptgründe, so kommt heute, außer den inzwischen gewaltig gestiegenen Anfangskosten noch dazu, daß sich in den kommen-

den Jahren, und zwar voraussichtlich bis 1984, eine Überzahl an jugendlichen Arbeitssuchenden keine Beschäftigungsmöglichkeiten bieten werden. Unter diesen Jugendlichen werden viele ohne abgeschlossene Berufsausbildung sein, denen man also andere Wege öffnen muß, um sie, gegebenenfalls durch Fortbildungskurse, einem für sie erreichbaren selbständigen Beruf zuzuführen. Aber auch eine immer größere Anzahl Absolventen der verschiedenen Schulanstalten, von der Berufsschule bis zur Hochschule, die früher im öffentlichen oder privaten Sektor, ohne weiteres eine Anstellung fanden, sind zunehmend von der Arbeitslosigkeit bedroht.

Wenn die Berufe des Handwerkes, durch ihre spezifischen Erfordernisse, diesen Schulabgängern keine sofortige Chance bieten, so könnten letztere doch in den verschiedenen Bereichen des Handels eine geeignete Niederlassungsmöglichkeit finden und als selbständige Geschäftsleute darüber hinaus zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Bestimmte Lehrprogramme des Berufs- Sekundar- oder Hochschulunterrichts vermitteln in der Tat eine ganze Reihe von Kenntnissen, die entweder direkt oder nach kurzer Praxis zur Ausübung eines Geschäftsberufes berechtigen.

Von diesem Standpunkt aus gesehen, könnte somit die geplante Erhöhung der Niederlassungsprämie, vorausgesetzt, daß deren Verwendung verallgemeinert wird, zur Verbesserung der Beschäftigungslage beitragen, und zwar dadurch, daß sie fähige junge Leute anregt, als willkommene Nachwuchskräfte im Handelssektor tätig zu werden.

So begrüßenswert die vorgeschlagene Anhebung der Prämienobergrenze von 150.000,— auf 210.000,— F bei zeitweiliger Erhöhung auf

260.000,— F für die Jahre 1978 und 1979 auch ist, so entspricht sie doch keineswegs den Vorstellungen der zuständigen Berufskammern, welche einstimmig eine endgültige Festsetzung des Höchstbetrages auf 300.000,— F verlangt haben.

Außerdem darf man nach den Gründen der lediglich auf die Jahre 1978 und 1979 beschränkten Verbesserung fragen, wo doch jetzt bereits feststeht, daß die strukturellen Schwierigkeiten unserer Wirtschaft und die prekäre Arbeitsmarktsituation, besonders was die Jugendlichen betrifft, wenigstens bis 1984 andauern werden und man sogar befürchtet, daß die Lage ab 1979 sich noch verschlimmern wird.

Was die Liste der für die Niederlassungsprämie in Frage kommenden Berufe angeht, so hatte die Handelskammer seinerzeit eine Abänderung des ministeriellen Beschlusses vom 28. 12. 1970 bei gleichzeitiger Aufnahme der bislang ausgeschlossenen Branchen des Hotelgewerbes und des Lebensmittel-Einzelhandels verlangt. Angesichts der heutigen Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation, vertritt die Handelskammer nunmehr die Meinung, daß prinzipiell alle Erstniederlassungen gefördert werden müssen und demzufolge sämtliche Berufszweige Anspruch auf die Sparprämie haben sollen, wobei sich eine selektive Staffelung in der Höhe der jeweils zuerkannten Subvention ausdrücken ließe.

Als weitere Maßnahme, die besonders der Jugendarbeitslosigkeit entgegenwirken soll, befaßte kürzlich der Wirtschafts- und Mittelstandsminister die Handelskammer mit einem Reglementsentwurf, der die Anpassung an den Lebenshaltungs-Index der HÖCHSTBETRÄGE für die im Handel und Handwerk gezahlten LEHRLINGS-PRÄMIEN ab 1. Januar 1978 vorsieht.



Monsieur Gaston Thorn entouré de Messieurs Hoffmann et Kass.

Inauguration des nouvelles installations de la Brasserie de Diekirch

En présence de Monsieur Gaston Thorn, ministre de l'Economie Nationale et de nombreux représentants de la vie économique et sociale, la brasserie de Diekirch vient inaugurer ses nouvelles installations. Grâce à cet investissement de 38 millions, la brasserie de Diekirch améliore encore sa compétitivité qui lui permet déjà maintenant d'intervenir pour 50% dans la productivité de bière luxembourgeoise et de réaliser 75% de ses ventes à l'étranger.

Fortbildungsseminare der Handelskammer

Der „Service de la Formation Continue“ der Handelskammer möchte die interessierten Leser noch einmal auf ihr Seminar

„Die freiberufliche Pensions- und Krankenversicherung“

hinweisen, das am 8., 15., 21. und 29. Juni 1978 jeweils abends von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr, in der Handelskammer, 7, rue Alcide de Gasperi, Luxemburg-Kirchberg, abgehalten wird.

Die Vorträge werden in luxemburgischer Sprache abgehalten und jedem Teilnehmer werden die nötigen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Die Anmeldungen werden bis zum 6. Juni unter der Rufnummer 43 58 53 entgegengenommen. Da jedoch die Teilnehmerzahl aus organisatorischen Gründen beschränkt ist, bitten wir um rechtzeitige Anmeldung.

Die Teilnahmegebühr beträgt für die 4 Vortragsabende, inklusive schriftliche Unterlagen, 800,— Franken und ist vor Seminarbeginn ausschließlich auf das Postscheckkonto 55983-14 der Handelskammer, Service de la Formation Continue, zu überweisen.

Für weitere Einzelheiten steht die zuständige Abteilung der Handelskammer jederzeit zur Verfügung.

Diese Erhöhung ist bereits im Budget des Mittelstandsministeriums für das laufende Jahr berücksichtigt.

In ihrem diesbezüglichen Gutachten stellt die Handelskammer zunächst die grundsätzliche Frage, ob, bei dem ohnehin knapp bemessenen Kreditvolumen für den Mittelstand, neben der Entschädigung für den Lehrherrn, auch weiterhin die den Lehrlingen zukommende Prämie vom Budget des Mittelstandsministeriums bestritten werden soll. In dieser Frage geht die Handelskammer mit der Handwerkskammer darin einig, daß die entsprechenden Gelder logischerweise entweder vom Erziehungs- oder vom Arbeitsministerium aufgebracht werden müßten, da diesen Instanzen vorrangig die Aufgabe zufällt, die Jugendlichen nach der Schulpflicht zur Erlernung eines Berufes zu motivieren und damit die Quote der von der Arbeitslosigkeit besonders bedrohten unqualifizierten Schulabgänger herabzudrücken. Jedenfalls dient die an die Lehrlinge ausbezahlte Prämie, die darüber hinaus zu Lasten der - gemäß Rahmengesetz - für die Unternehmen bestimmten Mittel geht, nicht dazu, die Bereitschaft zur Schaffung neuer Lehrstellen zu fördern. Dies wäre jedoch der Fall, wenn man die entsprechenden Gelder für eine zusätzliche Verbesserung der Prämie des Lehrherrn verwenden würde.

Sowohl in ihrem Gutachten, als auch in ihren Budgetvorschlägen für das Jahr 1979, hat die Handelskammer außerdem auf ihre langjährige Forderung hingewiesen, wonach die bisher ausgeschlossenen Berufe ebenfalls in den Genuß der Lehrlingsprämie kommen sollen, sofern die Ausbildung im Rahmen eines bei der Handelskammer eingetragenen Lehrvertrages erfolgt und für die betreffenden Berufssparten ein offizielles Abschluszzeugnis (CAP) ausgestellt wird. Diese Forderung gilt heute, im Hinblick auf die bereits erwähnte Gefahr der Jugendarbeitslosigkeit, mehr denn je. Die gleichen Überlegungen dürften übrigens im Rahmen der Dreierkonferenz geführt worden sein, da inzwischen durch das genannte Tripartite-Gesetz vom 24. Dezember 1977, die Zahlung einer Lehrlingsprämie für sämtliche Unternehmen des industriellen Bereiches eingeführt wurde. Eine Revision der Kriterien für die Klein- und Mittelbetriebe des Handels drängt sich demnach auf.

Was die Neufestsetzung des Prämienmaximums betrifft, ist der besprochene Regierungsentwurf noch zu verbessern. So bleibt die Anhebung von 25.000 auf 45.000,- F auf die in den Jahren 1978 und 1979 abgeschlossenen Lehrverträge begrenzt, während für die darauffol-

genden Jahre der Höchstbetrag auf 35.000,- F zurückgeschraubt wird. Hierdurch werden alle diejenigen Betriebe benachteiligt, die ab 1975 Lehrverträge abgeschlossen haben und im Laufe der Jahre 1978 und 1979 in den Genuß der Lehrlingsprämie kommen, was bestimmt nicht im Sinne der Tripartite-Schlußfolgerungen liegt. Andererseits gilt hier die gleiche Kritik wie bei der geplanten Erhöhung der Niederlassungsprämie, nämlich daß die Herabsetzung des Höchstbetrages auf 35.000,- F ab 1980, angesichts der vorausschaubaren Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt, den Realitäten deutlich widerspricht, ganz abgesehen davon, daß bis dahin die vorgesehene Verbesserung, die ohnehin nur der augenblicklichen Geldentwertung Rechnung trägt, vom Preisindex überholt sein wird. Demzufolge hat die Handelskammer die endgültige Anhebung des Prämienhöchstbetrages auf 45.000,- F für alle ab 1. 1. 1978 auslaufenden sowie für die ab diesem Stichtag neu abgeschlossenen Lehrverträge gefordert. Des weiteren wurde auf mögliche flankierende Maßnahmen hingewiesen, wie z. B. die Übernahme durch den Staat des Unternehmerbeitrages zu den Soziallasten für Lehrlinge.

In ihrem Bestreben, den zu ihrem Kompetenzbereich gehörenden Klein- und Mittelbetrieben die besonders in Krisenzeiten erforderliche bestmögliche INFORMATION, den nötigen TECHNISCHEN BEISTAND, sowie ein weitgefächertes Programm an WEITERBILDUNGSKURSEN und -Seminaren anzubieten, wurde die Handelskammer bislang leider durch die Spärlichkeit der ihr zufließenden öffentlichen Mittel erheblich gehemmt. Das sich, im Vergleich zu anderen Berufskammern, äußerst bescheiden ausnehmende Subsid genügt bei weitem nicht zur Finanzierung einer nötigen Infrastruktur, die, bei der doppelten Anzahl an zu betreuenden Unternehmen, mindestens an diejenige des Handwerks heranreichen müßte.

Somit mußte die Handelskammer in ihren Vorschlägen zum Budget des Mittelstandsministeriums für das kommende Jahr erneut auf eine substantielle Erhöhung des entsprechenden Kreditpostens drängen, da ohne eine angemessene Staatshilfe die Ausföhrung der im Rahmen der „ABTEILUNG FÜR BERUFSFÖRDERUNG UND TECHNISCHEN BEISTAND“ geplanten und mit den Berufsverbänden abgesprochenen Tätigkeiten unmöglich wird. Übrigens dürften auch die Berufsverbände selbst bei ihren gelegentlichen Kontaktgesprächen mit der Regierung auf die notwendige Auf-

stockung der betreffenden Budgetmittel hingewiesen haben.

Das Fehlen einer den Bedürfnissen angepaßten Finanzhilfe ist umso schwerwiegender, als die genannte Abteilung außerdem auch die Verwaltungsarbeit der „MUTUALITÉ DE CAUTIONNEMENT ET D' AIDE AUX COMMERÇANTS“, die über keine genügenden Einkünfte verfügt, übernehmen muß.

Bekanntlich wurde diese Genossenschaft im Anschluß an das Mittelstandsrahmengesetz vom 29. Juli 1968 zu dem Zwecke gegründet, für Klein- und Mittelbetriebe die, in Ermangelung eigener Garantien, bei Kreditanfragen benötigte Bürgschaft zu stellen. Zur Bildung eines Deckungsfonds sollte der Genossenschaft, gemäß Rahmengesetz, jährlich ein Staatssubsid über das Budget des Mittelstandsministeriums ausgezahlt werden. Dies war auch anfangs der Fall, jedoch sind die Zuwendungen seit 1975 unerklärlicherweise ausgeblieben. Hieraus ergibt sich zwangsweise, daß die Mutualität augenblicklich durch die bislang eingegangenen Verpflichtungen und durch inzwischen erlittene Verluste, ihre Deckungsmöglichkeiten fast erschöpft hat und somit Gefahr läuft, ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Bürgschaftsübernahme einstellen zu müssen. Die hieraus resultierende Benachteiligung für den Handel wird umso größer sein, als die Mutualität auch die wichtige Rolle, die ihr im Gefüge des neuerdings dem Handel zugängigen „Crédit d'équipement“ zugedacht ist, nicht wird übernehmen können.

Angesichts dieser ausweglosen Lage, mußte mit Bedauern festgestellt werden, daß, trotz der Empfehlung der Dreierkonferenz, die auf dem Mittelstands-Rahmengesetz beruhenden staatlichen Interventionen zu erhöhen, die Dotation für das Deckungskapital der Mutualität im Budget 1978 erneut nur symbolisch figuriert. Die Handelskammer reichte daraufhin, im Verein mit der „Fédération des Commerçants“, einen ausführlichen Situationsbericht bei den zuständigen Instanzen ein und hat ebenfalls in ihren Vorschlägen zum Staatshaushalt für das Jahr 1979 die dringende Forderung nach Wiederaufnahme der Zuschüsse gestellt.

Sollte, besonders was die beiden letztgenannten Budgetartikel „Berufsförderung und technischen Beistand“ sowie „Subsid für die Mutualität des Handels“ betrifft, keinerlei Verbesserung erfolgen, so steht zu befürchten, daß dies künftig von den Berufsverbänden als eine Diskriminierung des gesamten Handelssektors empfunden wird.

Vins de France

NICOLAS

depuis 1822

Distribué par Distribution s.a. Luxembourg

Faisons un bout de chemin ensemble !

rejoignez le rang des

290.000

amis de la

CAISSE D'ÉPARGNE DE L'ÉTAT



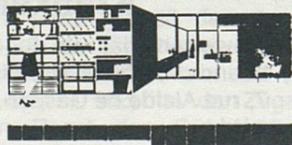
LUXEMBOURG BANQUE DE L'ÉTAT

VOKO – Das Universale Bürosystem

Organisationsberatung



Schrank- und Trennwände



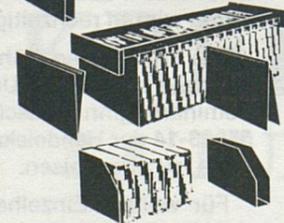
VOKO DAS UNIVERSALE BÜRO-SYSTEM



Organisationsmittel



Bankeinrichtungen



VOKO-LUXEMBOURG 20, av. Pasteur - Luxembourg

A VENDRE: Vaste rez-de-chaussée de 150 m² bien éclairé naturellement, situé dans immeuble neuf, bvd de la Pétrusse, convenant pour magasin, administration, profession libérale.

Tél.: 43 58 53 (Chambre de Commerce)

Champagne

Joseph Perrier

Distribué par Distribution s.a. Luxembourg

Öffnungszeiten und Sonntagsverkäufe im Einzelhandel

Da es in der Vergangenheit oft Schwierigkeiten und sogar Gerichtsklagen wegen der Öffnungszeiten der Einzelhandelsbetriebe gab, möchten wir kurz auf dieses schon in No. 6, Jahrgang 1977, behandelte Thema zurückkommen.

Sämtliche Handelsbetriebe, mit Ausnahme der Gaststätten, Apotheken, Marktverkäufer und Bahnhofsbuchhandlungen sowie der Benzintankstellen, alles Betriebe, für welche besondere Bestimmungen gelten, sind dem großherzoglichen Beschluß vom 29. Mai 1952 unterworfen, welcher die Öffnungszeiten wie folgt festsetzt:

- Werktags dürfen die Geschäfte in der Sommersaison (1. April - 1. Oktober) bis 20 Uhr und in der Wintersaison (1. Oktober - 1. April) bis 19 Uhr geöffnet sein.

- Samstags und am Vorabend der gesetzlichen Feiertage ist die Schließungsstunde während des ganzen Jahres auf 20 Uhr festgesetzt.

- Sonntags und an gesetzlichen Feiertagen müssen die Geschäfte ab 13 Uhr geschlossen werden mit Ausnahme der Zeitungsstände, Konditoreien, Tabak- und Andenkengeschäfte sowie verschiedener Standverkäufer (Früchte, Blumen, Eis, Getränkestände), die an Sonn- und Feiertagen erst um 20 Uhr schließen müssen.

Der Minister des Mittelstandes kann jedoch im Falle schwerwiegender wirtschaftlicher Gründe, ("raisons économiques majeures"), auf ein nichtbindendes Gutachten der Handelskammer hin, längere Öffnungszeiten, sei es für einen oder mehrere Tage (wie z. B. für die "nocturnes"),

sei es für eine längere Periode (wie z. B. die Sommersaison), sei es für ein ganzes Jahr, erlauben.

Gemäß einer langjährigen Praxis muß der betreffende Antrag schriftlich von der lokalen Vereinigung der Geschäftsleute oder in Ermangelung einer solchen von der zuständigen Gemeindeverwaltung ("Collège des bourgeois et échevins") oder dem lokalen Syndicat d'Initiative im Namen der Geschäftsleute der betreffenden Branche oder Branchen der Ortschaft an den Mittelstandsmittelminister gerichtet werden. Im Antrag müssen außerdem die schwerwiegenden Gründe, auf welche sich der Antrag beruft sowie die Dauer der erbetenen Erlaubnis angegeben werden.

Die ministerielle Genehmigung einer Verlängerung der Öffnungszeiten wird immer nur höchstens für ein Jahr erteilt und der Antrag muß somit von Jahr zu Jahr erneuert werden.

Als schwerwiegende wirtschaftliche Gründe, welche die Erteilung einer Genehmigung für längere Perioden oder gar ein Jahr erlauben, gelten hauptsächlich die Erfordernisse des modernen Fremdenverkehrs.

Außerdem ist zu beachten, daß zusätzlich zu den Bestimmungen über die Öffnungszeiten und unabhängig von ihnen, die Bestimmungen über Überstunden und Sonntagsarbeit des Personals soweit dieses an der durch die Verlängerung anfallenden Arbeit beteiligt ist, gelten. Da im Prinzip Überstunden im voraus beim Arbeitsminister beantragt werden müssen, muß, falls das Personal Überstunden leistet, zusätzlich zu der Genehmigung des

Vollversammlung der Handelskammer

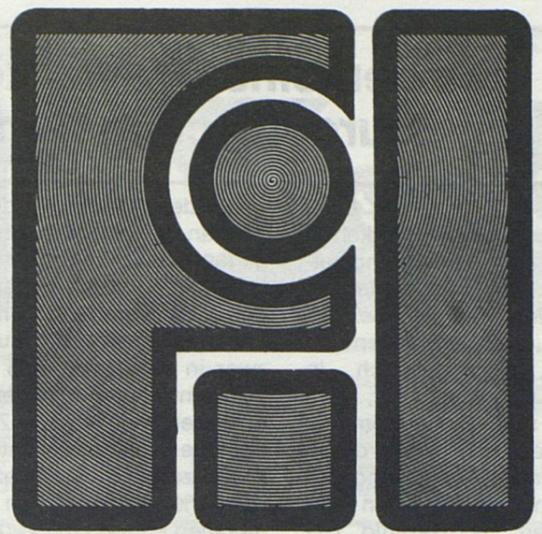
Am 7. April 1978 fand die Vollversammlung der gewählten Mitglieder der Handelskammer unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Emmanuel Tesch, statt. Anwesend waren Madame Huguette Müller sowie die Herren Georges Arendt, Aly Beck, Egide Beissel, Paul Bosseler, Georges Faber, Ady Jung, Josy Mersch, Jean Muller und René Pitz, Mitglieder.

Die Vollversammlung billigte 20 Gutachten zu Gesetzes- und Reglementsvorlagen, die die Handelskammer seit der letzten Vollversammlung vom 10. Januar 1978 abgegeben hat. Desweiteren legte die Vollversammlung ihre Haltung zu 9 Gesetzesvorlagen fest und beauftragte das Sekretariat, die entsprechenden Gutachten auszuarbeiten. Bei diesen Texten handelt es sich unter anderem um den zweiten Fünfjahresplan zur Förderung des Fremdenverkehrs, die Neuregelung gewisser Steuerbestimmungen, die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes über den Verkauf von zu erbauenden Immobilien, die Probleme des Datenschutzes, die Anpassung des Patentrechtes, die Abänderung des Gesetzes vom 30. 6. 1976 über die Arbeitslosenentschädigung, usw.

Abschließend billigte die Vollversammlung den Jahresabschluß 1977 sowie den Haushaltsvorschlag für das Jahr 1978.

Mittelstandsmittelminister für die Verlängerung der Öffnungszeiten auch noch die Genehmigung des Arbeitsministers für die Überstunden eingeholt werden.

Die Handelskammer steht allen ihren Mitgliedern für weitere Auskünfte zur Verfügung.



32^e Foire de Luxembourg

PRINTEMPS

alimentation · boissons
arts ménagers · loisirs
participations officielles

tous les jours de 10 à 19 h

nocturnes jusqu'à 22 heures
mardi 23 et vendredi 26 mai

20-28 mai '78



Diplomüberreichung in der Handelskammer

Im Festsaal der Handelskammer fand am vergangenen 31. März in Anwesenheit zahlreicher Ehrengäste und der Kursusleiter die offizielle Diplomüberreichung an 103 Absolventen der Buchführungs- und Korrespondenzkurse statt.

Als Vertreter der Regierung konnte der Direktor der Handelskammer, Herr Henri Ahlborn, Herr Armand Simon, Premier Conseiller de Gouvernement im Wirtschaftsministerium und Herrn Albert Franck vom Mittelstandsmittelministerium begrüßen. Die "Amicale des Anciens Elèves des Cours du Soir de la Chambre de Commerce" war vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder, Mme Nadine Schwaller und Mme Jacqueline Schumann.

In seiner Ansprache strich Herr Ahlborn die Wichtigkeit der Abendkurse hervor, die durch ihr breitgefächertes Programm vielen Interessenten die Möglichkeit zur Weiterbildung bieten. Angesichts der schwierigen Lage am Arbeitsmarkt ist es denn auch zu begrüßen, daß diese Abendkurse sich einer wachsenden Beliebtheit erfreuen und daß immer mehr Leute, insbesondere Jugendliche, sich unter Aufopferung ihrer Freizeit bemühen, ihre Ausbildung zu verbessern, um sich in ihrem Berufsleben den erwünschten Erfolg zu sichern.

Anschließend überreichte Herr Ahlborn, zusammen mit den Ver-

tretern des Wirtschafts- und des Mittelstandsmittelministeriums die Diplome an die Laureaten, von denen 17 zusätzlich einen Buchpreis für besonders gute Leistungen erhielten.

Zum Abschluß lud die Handelskammer zu dem traditionellen Ehrenwein ein.

Liste der Laureaten: Buchhaltungskurse für Anfänger.

Ach François, Anton Philippe, Apel Malou, Bertrand Andrée, Bisenius Roland, Bouché Guy, Brauch Viviane, Carriero Dora, Cipriani Marie-Thérèse, Dazzan Ferdinand, Dazzan Milly, Fichant Geisel Odette, Fiedler Martine, Fischbach Nicole, Freymann Jean, Friedrich Josette, Frising Marie-Josée, Gaertner Marco, Garnier Jean-Louis, Gaul Betty, Gerson Marie-France, Girst Josée, Glauden-Puntel Mariette,

Graf Jean, Gulluni Daniel, Henkel Albert, Hoffmann Netty, Jander Carlo, Kayl Marcel, Kiesch Françoise, Kioes Chantal, Kirsch Guy, Lepage Fernand, Meyer-Heinen Eliane, Muller Claude, Muller Marcelle, Neuberg Romain, Petit André, Putz Michèle, Quintus Fernande, Schaber Albert, Schaefer Camille, Schank Patrick, Schlüter Lydie, Simon Nico, Sternberg Claude, Till Prosper, Thillen Jean-Paul, Urbing Nicolas dit Marcel, Wagener Guy, Weimichkirch Alphonse, Welter Romain, Wirtz Jean, Zwank-Ridlesprige Suzanne.

- 71 Schüler stellten sich dem Examen
- 54 Schüler bestanden das Examen
- 15 Schüler erhielten die Note: Sehr gut
- 19 Schüler erhielten die Note: Gut



Ein Blick in den vollbesetzten Festsaal während der Ansprache von Direktor Ahlborn (Foto: Tockert).



Direktor Henri Ahlborn, Herr Armand Simon und Herr Albert Franck bei der Diplomüberreichung (von rechts nach links). (Foto: Tockert).

Buchhaltungskurse für Fortgeschrittene.

Anen Guy, David Jean-Claude, Faltz Sylvie, Fantini-Dumont Marianne, Hansen Sylvie, Hoffmann Nico, Hornick-Musel Anny, Jacobs Sophie, Kapp Alice, Kass Francine, Kongs Suzanne, Lordong Liliane, Losito Andrea, Lucas Marie-Renée, Majerus Albertine, Mergen Pierre, Pierrard Marie Josée, Rosquin Henri, Schiltz Marie-Louise, Schotter Christine, Schuller Marie-Lou, Walesch Jean-Pierre, Weidert Vic, Welter Romain, Willièr Ruth.

- 35 Schüler stellten sich dem Examen
- 25 Schüler bestanden das Examen
- 2 Schüler erhielten die Note: Sehr gut
- 5 Schüler erhielten die Note: Gut.

Kurse für französische Handelskorrespondenz.

Altmann Gaby, Beweng Blanche, David Jean-Claude, Ernst Jos, Ernst, Winckel Marechen, Faltz Sylvie, Fastro Chantal, Fonck Jean, Frieden Romain, Goerges-Berna Josée, Hoschet Sylvie, Kintzele Georges, Kremer Camille, Liesch Camille, Meyrath Elisabeth, Ney Joseph, Pabois-Schlechter Marie-Paule, Penné Juliette, Roos Mariette, Scholtes Roland, Weydert Lyane, Willkomm Jeannine, Zangerlé Gitta.

- 31 Schüler stellten sich dem Examen
- 24 Schüler bestanden das Examen
- 10 Schüler erhielten die Note: Gut.

Die gemeinsame Verkehrspolitik der Europäischen Gemeinschaft

Seit der Gründung der EWG wird der gemeinsamen Verkehrspolitik eine große Bedeutung beigemessen. Im Laufe der letzten Jahre wurden verschiedene Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien, hauptsächlich in Sachen Güterkraftverkehr, vom Ministerrat und von der Kommission ausgearbeitet und durch entsprechende Gesetze und Beschlüsse in den einzelnen Mitgliedsstaaten rechtskräftig gemacht.

In einer Richtlinie des Rates vom 13. Mai 1965 (65/269 EWG) wurden Maßnahmen zur Koordination und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren zum grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vorgeschlagen, und am selben Tag traf der Rat die Entscheidung (65/271 EWG) über die Harmonisierung bestimmter Vorschriften, die den Wettbewerb im Straßenverkehr beeinflussen, (z. B. Aufhebung der Doppelbesteuerung, einheitliche Rechnungsbasis für Lastkraftwagensteuer, Einführung bestimmter Sozialvorschriften usw.)

Durch großherzoglichen Beschluß wurde am 23. November 1970 eine Verordnung des Rates vom 25. März 1969 (EWG No. 543/69) betreffend die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, abgeändert durch die Verordnung EWG No 2827/77 vom 12. Dezember 1977, in Luxemburg rechtskräftig. Sie enthält Vorschriften hinsichtlich der Zusammensetzung des Fahrpersonals, der Lenkungs- und Ruhezeiten, der Arbeitsbedingungen, des Mindestalters für Fahrer und der Berufsausbildung. Um eine Kontrolle der Beachtung dieser Verordnung zu ermöglichen, wurde ein persönliches Kontrollheft eingeführt, das für alle Mitglieder des Fahrpersonals obligatorisch ist.

Später wurde das Kontrollheft laut der Verordnung des Rates vom 20. Juli 1970 (EWG No 1463/70), abgeändert durch die Verordnung EWG No 2828/77 vom 12. Dezember 1977, betreffend die Einführung eines Kontrollgerätes, wieder abgeschafft. In dieser Verordnung wurden der Anwendungsbereich, die Bauart, die Benutzung, der Einbau und die Prüfung des Kontrollgerätes genau definiert und die Übergangsbestimmungen festgelegt.

Ein wichtiges Element der gemeinsamen Verkehrspolitik ist die Regelung der Beförderungsentgelte und -bedingungen. Eine diesbezügliche Verordnung des Rates vom 30. Juli 1968 (EWG No 1174/68) sieht die Einführung eines **Margentarifsystems** im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedsstaaten vor.

Bei der Aufstellung der Tarife ist man von einem Richtsatz ausgegangen, der unter Berücksichtigung der Kosten der Beförderungsleistungen und der Marktlage festgelegt wurde und zwar in der Weise, daß die Verkehrsunternehmer angemessene Erlöse erzielen können. Zwischen der oberen und der unteren Tarifgrenze liegt eine Preisspanne von 23%. In bestimmten Ausnahmefällen können die Verkehrsunternehmen auch Sonderabmachungen außerhalb der Margentarife aushandeln, unter der Bedingung, daß die ausgehandelten Abmachungen veröffentlicht und gegebenenfalls genehmigt werden.

Die Verordnung des Rates über das Margentarifsystem und die Verordnung der Kommission vom 26. Februar 1969 (EWG No 358/69) zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften für die Veröffentlichung der abweichenden Beförderungsentgelte und -bedingungen, wurden durch großherzoglichen Beschluß vom 12. Februar 1971 rechtskräftig.

Da die Verordnung über die Einführung eines Margentarifsystems am **31. Dezember 1977** ausser Kraft trat, suchte man zur Fortsetzung einer gemeinschaftlichen Politik in diesem Bereich ein einheitliches System für die Bildung der Beförderungsentgelte und -bedingungen zu finden. Somit erschien es zweckmäßig, den Mitgliedsstaaten versuchsweise die Möglichkeit zu eröffnen, auf der Grundlage eines gemeinsamen Prinzips zwischen dem **System unverbindlicher Referenztarife** und dem **System verbindlicher Margentarife** zu wählen.

Im Rahmen der diesbezüglichen Verordnung des Rates vom 12. Dezember 1977 (EWG No 2831/77) sollten bei der Entscheidung für das eine oder das andere Tarifsystem als gemeinsames Prinzip die wirtschaftlichen und technischen Besonderheiten der betroffenen Verkehrsmärkte berücksichtigt werden. Die Referenztarife sind Preisempfehlungen. Sie geben Hinweise für die Bestimmung der Beförderungsentgelte, die die Verkehrsnutzer und Verkehrsunternehmer je nach Marktlage und nach ihren eigenen Interessen frei vereinbaren können.

Auch die **berufliche Qualifikation der Verkehrsunternehmer** wird in Zukunft gemeinschaftlichen Vorschriften unterworfen sein, denn gemäß den Anweisungen der Richtlinien des Rates vom 12. November 1974 (74/561 und 74/562) über den Zugang zum Beruf des Güterkraftverkehrsunternehmers bzw. des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und

grenzüberschreitenden Verkehr, sind ab Januar 1978 die diesbezüglichen Bedingungen erweitert worden. Um die notwendigen Voraussetzungen der fachlichen Eignung zu erfüllen, sind Kenntnisse in bestimmten Sachgebieten erforderlich, die im einzelnen spezifiziert und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden festgelegt werden. (z. B. Recht, kaufmännische und finanzielle Verwaltung, technische Normen, Straßenverkehrssicherheit, Zollpraxis und -formalitäten, internationale Bestimmungen und Verkehrsregeln, usw.).

Der Förderung des sozialen Fortschritts und der Verkehrssicherheit dient eine weitere Verordnung des Rates vom 12. Dezember 1977 (EWG No 2831) über die Inkraftsetzung, ab Januar 1978, des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR) (Gebilligt durch Gesetz vom 6. Mai 1974).

Das AETR regelt bestimmte Arbeitsbedingungen im grenzüberschreitenden Straßenverkehr zwischen den Vertragsparteien, die für den sozialen Schutz des Fahrpersonals und für die Sicherheit des Verkehrs wesentlich sind. Das Übereinkommen ist somit geeignet, im Straßenverkehr zwischen europäischen Ländern einheitliche Arbeitsbedingungen im Sinne des sozialen Fortschritts und erhöhter Sicherheit zu schaffen. Es trifft zudem Regelungen für dieselben Bereiche wie die Verordnung EWG 543/69 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften und ergänzt somit in zweckvoller Weise die interne Regelung der Gemeinschaft.

Dies sind die hauptsächlichsten Regelungen der gemeinsamen Verkehrspolitik der EWG. Es ist zu hoffen, daß auch in Zukunft die Zusammenarbeit auf diesem Sektor Früchte tragen wird, denn auf internationaler Ebene haben die meist kleinen luxemburgischen Verkehrsunternehmen nur im Rahmen dieser gemeinsamen Verkehrspolitik reelle Wettbewerbschancen gegenüber den ausländischen Großunternehmen.

Communiqué: Importations en Finlande

La Chambre de Commerce a l'honneur d'informer ses membres qu'une nouvelle réglementation des importations en Finlande est entrée en vigueur depuis le 1er janvier 1978.

Les entreprises intéressées peuvent consulter les documents y afférents à la Chambre de Commerce, 7, rue Alcide de Gasperi à Luxembourg/Kirchberg.

Le mois à la Chambre de Commerce

Au cours du mois de mars, la Chambre de Commerce a été représentée par ses membres élus ou par son secrétariat aux réunions suivantes:

- Commission technique SNCI
Crédits d'équipement (5 réunions)
- Commission "loi-cadre des classes moyennes" (8 réunions)
- Commission de travail "Heures de fermeture du commerce de détail"
- Commission des prix
- Commission de travail "concurrence déloyale"
- Commission de travail "Délimitation des branches commerciales"
- Entretien avec une Mission économique Hongroise
- Conseil Supérieur de l'Education Nationale (2 réunions)
- Conseil Economique et Social, Groupe de travail "situation économique, sociale et financière du pays" (2 réunions)
- Entretien avec Monsieur le Ministre des Transports (2 réunions)
- Commission sur l'emploi des jeunes
- Comité de l'Office du Ducroire
- Comité Consultatif du Commerce Extérieur
- Réunion avec les Chambres de Commerce de Trèves, Sarrebruck et Metz
- Visite de Monsieur le Ministre des Affaires Etrangères du Zaïre
- Visite de Monsieur le Ministre de l'Industrie du Swaziland
- Réunion A.B.B.L. "Formation professionnelle"
- Conseil d'administration de la Société Nationale de Crédit et d'Investissement (2 réunions)
- Conseil Economique et Social, Assemblée plénière
- Comité de Recherche pour le Commerce et l'Artisanat
- Réunion au Ministère de l'Environnement
- Réunion au Ministère de l'Economie Nationale et des Classes Moyennes
- Assemblée générale de la Société des Foires
- Réunion à la Chambre de Travail
- Séance d'information sur l'INSEAD
- Conseil Economique et Social, Groupe de travail "Revenu minimum" (2 réunions)
- Réunion d'information OBCE, journée alimentaire Sarrebruck
- Commission de l'indice des prix à la consommation
- Commission des soumissions
- Assemblée plénière AIPPI
- Commerce extérieur, Audiences individuelles Bulgarie
- Conférence Permanente des Chambres de Commerce et d'Industrie, Commission économique et commerciale
- Groupe de travail chargé du plan de formation de la profession d'«électro-mécanicien» (2 réunions)
- Groupe de travail chargé du plan de formation de la profession de "soudeur"
- Groupe de travail restreint chargé de ventiler les problèmes se posant à la formation de personnel d'entretien d'avions
- Groupe de travail relatif à l'organisation d'un stand d'information et d'orientation sur les professions industrielles et artisanales dans le cadre de la 32e Foire Internationale de Luxembourg (5 réunions)
- Commission des stages des élèves de l'Ecole de Commerce et de Gestion: Elaboration de propositions relatives au carnet, au rapport et à l'appréciation du stage par nos délégués.
- Réunion entre délégués du Ministère de l'Education Nationale et des Chambres professionnelles concernant la classe de 11e électrotechnique à plein temps fonctionnant du Collège du Nord à Wiltz
- Collaboration aux émissions radiophoniques organisés par R.T.L. et le département Orientation Scolaire et Services Sociaux du MEN

La Chambre de Commerce a marqué sa présence

- aux réunions préliminaires des commissions paritaires relatives à l'organisation des examens C.A.P.
- aux examens C.A.P. de la session 1978 II

Merkur

ist das Mitteilungsblatt der luxemburgischen Handelskammer, das in einer Auflage von 11.000 Exemplaren erscheint und an alle Handels- und Industriebetriebe verteilt wird.

Durch eine Annonce im «Letzeburger Merkur» haben Sie die Möglichkeit wirksam für ihren Betrieb zu werben.



KREDIETBANK
S.A. LUXEMBOURGEOISE

Banque indépendante
pour clientèle indépendante

Société anonyme
R.C. Luxembourg B 6395
Siège social: Luxembourg
43, Boulevard Royal